

Vorschriften auf Binnengewässern

Wichtige Informationen und Vorgaben



Starkwind- und Sturmwarndienst

- > Bei einem Aufenthalt auf und in einem Gewässer ist das Verhalten den Wetterverhältnissen anzupassen.
- > Die Warnung, Starkwind- oder Sturmwarnung, signalisiert aufkommenden Starkwind/Sturm und sagt nichts über die Zeitdauer des Windes/Sturmes aus.
- > Dem Status der Starkwind- und Sturmwarnung ist stets Beachtung zu schenken.
- Starkwindwarnung: orangefarbenes Blinklicht, leuchtet rund 40 Mal pro Minute auf. Winde mit Böenspitzen von 25 bis 33 Knoten (46 bis 61 km/h) sind zu erwarten.
- > Sturmwarnung: orangefarbenes Blinklicht, leuchtet rund 90 Mal pro Minute auf. Winde mit Böenspitzen von über 33 Knoten (über 61 km/h) sind zu erwarten.

Wassersport hinter dem Boot

- Jeglicher Wassersport hinter dem Boot (Wasserskifahren, Wakeboarden, Wakesurfen, Fahren mit dem Funtube usw.) ist nur bei Tag und klarer Sicht, frühestens ab 8 Uhr bis spätestens 21 Uhr, gestattet.
- Nebst dem/der Schiffsführer/-in muss eine geeignete Person auf dem Zugschiff sein, welche den/die Wassersportler/-in, das Schleppseil und die Wassersportgeräte beobachtet.
- > Es dürfen maximal zwei Wassersportler/-innen oder Geräte gleichzeitig gezogen werden.
- > Personen, die gezogen werden, müssen auf dem Zugschiff aufgenommen werden können. Dabei darf die im Schiffsausweis eingetragene höchstzulässige Personenanzahl nicht überschritten werden.
- Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.
- > Das Schleppen von Fluggeräten (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.
- > Während dem Wassersport ist ein Abstand von mindestens 50 Metern gegenüber allen anderen Seebenutzenden (Schiffen, Schwimmern/-innen, Badenden, Schleppanglern/-innen usw.) einzuhalten.
- > Die Uferzonen sind zu beachten (Ausnahmen müssen behördlich bewilligt sein).

Paddel-, Schlauchboot und Stand-up-Paddle

- > Stand-up-Paddler/-innen führen ab 300 Metern Uferentfernung und auf Flüssen eine Schwimmhilfe mit mindestens 50 Newton Auftrieb mit.
- Das Stand-up-Paddle (SUP), Strand-, Paddel- oder Schlauchboot muss gut sichtbar mit Namen und Adresse des/der Eigentümers/-in oder des/der Halters/-in, beschriftet sein und nach Möglichkeit mit der Telefonnummer ergänzt werden.
- Es dürfen keine Schwimmer- und Naturschutzzonen befahren werden. Diese Zonen sind mit gelben Bojen gekennzeichnet.
- > Nachts und bei schlechter Sicht müssen Boote mit einem weissen Rundumlicht beleuchtet sein.
- > Die Nutzlast des Bootes beachten, diese darf inklusive Transportgegenständen nicht überschritten werden.
- Verlorene Boote auf Gewässer möglichst rasch der Polizei melden. Damit können Such- und Rettungsaktionen verhindert werden.
- Schiffe, die kürzer sind als 2,5 Meter (bspw. Strandboote), dürfen nur in der inneren Uferzone (bis 150 Meter) oder im Umkreis von höchstens 150 Metern um die begleitenden Schiffe herum verkehren.

Berufsfischer/-innen und Schleppangler/-innen

- Vergnügungsschiffe und Sportboote halten gegenüber Berufsfischern/-innen (gelbem Ball / gelbem Licht) einen Abstand von mindestens 50 Metern und mindestens 200 Metern beim Kreuzen hinter dem Boot.
- Soweit möglich, halten diese auch gegenüber Schiffen, die mit der Schleppangel fischen (weissem Ball), einen Abstand von mindestens 50 Metern und mindestens 200 Metern beim Kreuzen hinter dem Boot.
- Schleppangler/-innen dürfen die innere Uferzone zur Ausübung der Schleppangelei mit gesetzten Zeichen befahren, sofern die Bewilligung der Behörde vorliegt. Schleppangler/-innen unterliegen (ohne Ausnahme) den Regeln für Fahrt und Stillliegen. Der/die Schiffsführer/-in muss seinen/ihren Verpflichtungen im Verkehr jederzeit nachkommen können.
- > Schleppangler/-innen fahren aufgrund der eingeschränkten Manövrierbarkeit vorausschauend und halten den Weg für vortrittsberechtigte Schiffe frei. Mit gesetztem weissem Ball gelten keine besonderen Vortrittsrechte, es sind die Vorschriften für Schiffe mit Maschinenantrieb einzuhalten.

Vortrittsberechtigte Schiffe

- Ausweichpflichtige Schiffe lassen den anderen Schiffen den für den Kurs und das Manövrieren notwendigen Raum.
- > Das aus dem Hafen ausfahrende Schiff hat Vortritt.
- > Schiffe, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen den für das Ein- oder Ausfahren anderer Schiffe erforderlichen Bereich weder befahren noch sich darin aufhalten.
- > Ein Vorrangschiff ist ein Kursschiff oder ein anderes Fahrgastschiff, welches einen grünen Ball beziehungsweise ein grünes Rundumlicht führt.
- > Kurs- und Vorrangschiffe haben Vortritt.
- Vorrangschiffe, die an einer Landestelle an- oder ablegen wollen, dürfen nicht behindert werden.
- > Nähert sich ein Vorrangschiff, ist das Gewässer in dessen Kursrichtung freizumachen.
- In der folgenden Reihenfolge sind Schiffe vortrittsberechtigt:
- 1. Kurs- oder Vorrangschiffe (grüner Ball / grünes Licht)
- Güterschiffe
- 3. Berufsfischer (gelber Ball / gelbes Licht)
- 4. Segelschiffe
- 5. Ruderboote und Stand-up-Paddles
- 6. Schiffe mit Maschinenantrieb
- 7. Windsurfer und Kitesurfer
- Manövrierunfähige Schiffe oder Schiffe in Not schwenken dauernd eine rote Flagge oder ein rotes Licht, wenn sich andere Schiffe nähern. Der/die Schiffsführer/-in leistet Menschen oder Schiffen in Gefahr unverzüglich Hilfe.

Tipp:

Gewässerbenutzende konsultieren die aktuellen Wetterprognosen und beobachten stetig die Wetterentwicklung.

p:

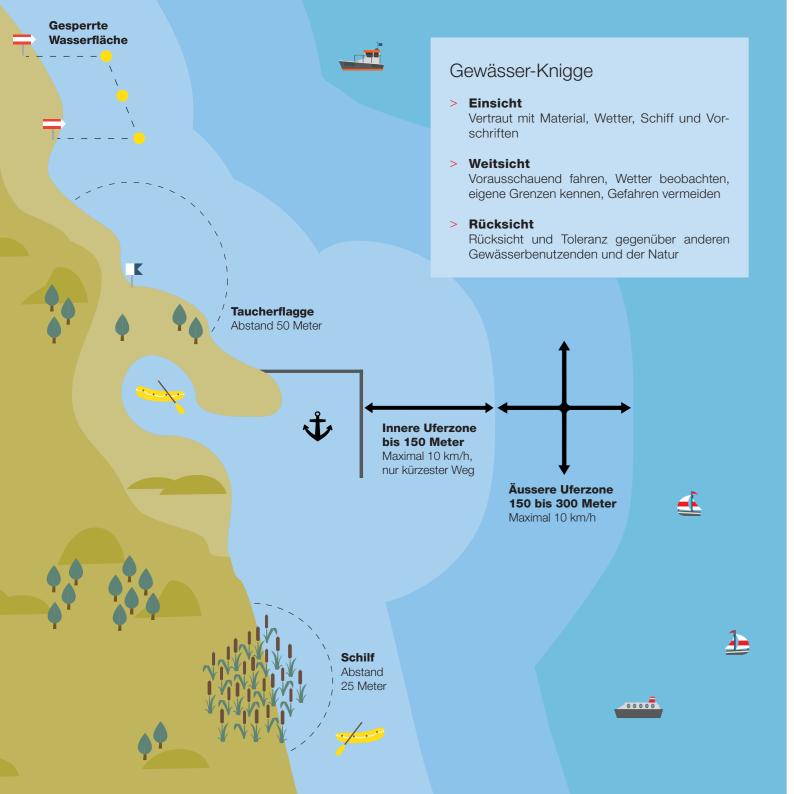
Während dem Wassersport wird das Tragen einer passenden Schwimmhilfe oder Rettungsweste empfohlen.

Tipp:

Das Tragen der vorgeschriebenen Schwimmhilfe oder Rettungsweste wird bei jedem Aufenthalt auf dem Wasser empfohlen.

Tipp

Das Schleppsignal (weisser Ball) ist möglichst hoch über dem Boot und von allen Seiten gut sichtbar anzubringen.



Geschwindigkeiten Uferzonen

- Die innere Uferzone dürfen Motorschiffe nur befahren, um an- oder abzulegen, stillzuliegen oder Engstellen zu durchfahren; sie nehmen dabei den kürzesten Weg. Die Geschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt.
- Die äussere Uferzone gestattet das Parallelfahren. Die Geschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt.
- Ausserhalb der Uferzone ist die Geschwindigkeit frei, muss jedoch den Gegebenheiten (z. B. Sichtverhältnissen) und der Sorgfaltspflicht angepasst werden.
- Auf Flüssen ist die Geschwindigkeit auf 15 km/h begrenzt, zudem ist sie den Gegebenheiten wie z. B. Wellenschlag anzupassen.
- Der/die Schiffsführer/-in richtet die Geschwindigkeit so ein, dass die Verpflichtungen eingehalten werden können. Jedes Manöver wird deutlich und rechtzeitig ausgeführt.
- Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. In der Regel ist ein Abstand von mindestens 25 Metern einzuhalten.

Allgemeine Verkehrsregeln

- Die Binnenschifffahrtsverordnung und das Binnenschifffahrtsgesetz gelten für die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern einschliesslich der Grenzgewässer.
- Liegeplätze sind so zu wählen, dass die Schifffahrt nicht behindert wird. Stillliegende Schiffe sind sicher zu verankern oder festzumachen. In der Nähe von bezeichneten Geräten der Berufsfischer/-innen ist das Ankern verboten. Ausserhalb bewilligter Liegeplätze dürfen Schiffe nur dann länger als 24 Stunden verankert oder festgemacht werden, wenn sich jemand an Bord befindet.
- Der/die Schiffsführer/-in trifft bei unmittelbar drohender Gefahr alle zu deren Abwendung nötigen Massnahmen (z. B. Rettungswesten anziehen, Ausweichmanöver einleiten usw.).
- > Taucher/-innen setzen während dem Tauchen eine Taucherflagge (Farbe: Blau/Weiss). Gegenüber gekennzeichneten Schiffen oder Stellen an Land halten Schiffe einen Abstand von mindestens 50 Metern.

Einfluss von Alkohol und anderen Substanzen:

- Die Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn eine Person, die ein Schiff führt oder sich an dessen Führung beteiligt, eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr aufweist.
- Einfluss von anderen Substanzen als Alkohol: Die Fahrunfähigkeit gilt jeweils als erwiesen, wenn die Messwerte im Blut die Grenzwerte (vide BSV) erreichen oder überschreiten.
- > Widerhandlungen haben jeweils die Einleitung eines Straf- sowie Massnahmeverfahrens zur Folge.



Kantonspolizei Bern Waisenhausplatz 32

police.be.ch/seepolizei

401.320